



STATUTEN

1. Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Narrenzunft Letzibuzäli ist ein Verein im Sinne einer Fasnachtszunft mit Sitz in Zug-West.
- Art. 2 Zweck der Zunft ist die Erhaltung und Förderung des Brauchtums sowie die fasnächtliche Gemütlichkeit und freundnachbarlichen Beziehungen speziell während, aber auch ausserhalb der Fasnachtszeit. Dies soll erreicht werden durch:
- a) Inthronisation des Prinzen
 - b) Den alljährlichen Fasnachtsumzug Zug-West zu organisieren und durchzuführen
 - c) Gemeinsame Beteiligung an Fasnachts-Umzügen für Erwachsene und Kinder
 - d) Diverse Anlässe während dem Jahr
 - e) Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Zunft besteht aus:
- a) Zünfter / Zünfterinnen
 - a) Hexen / Althexen
 - a) Fischli
 - a) Buzäli
 - a) Freimitgliedern
 - a) Ehrenmitgliedern
 - a) Ex- Prinzen und Ex- Prinzessinnen
 - b) Passivmitgliedern
- a) Stimmberechtigte Mitglieder; Stimmalter 18 Jahre
 - b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder
- Art. 4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt jeweils an der Generalversammlung, nach dem das Schnupperjahr absolviert wurde.
Der jeweilige Prinz wird nach Ablauf des Prinzenjahres Zunftmitglied werden. Mitglieder der Zunft können Personen beiderlei Geschlechtes werden.
Die Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Zunftrates.
- Mitglieder und Mitgliederinnen, die sich auf spezielle Art, um die Zunft, oder die Fasnacht besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Zunftrates als Ehrenmitglieder oder Mitgliederinnen gewählt werden.
- Mitglieder und Mitgliederinnen, die sich 20 Jahre und mehr um die Zunft verdient gemacht haben, werden als Freimitglieder ernannt.
- Passivmitglieder sind Freunde der Zug-West-Fasnacht, die durch ihren Passivbeitrag mithelfen, die Ziele der Zunft zu verwirklichen.
- Art. 5 Alle Mitglieder und Mitgliederinnen sind gehalten, den Zunftrat während des ganzen Jahres in allen baulichen und organisatorischen Belangen zu unterstützen.
- Art. 6 Alle Zunftmitglieder und Zunftmitgliederinnen ab 18 Jahren zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Er ist jeweils nach der Generalversammlung, jedoch spätestens bis Ende Jahr zu begleichen.

Ehrenmitglieder/ Ehrenmitgliederinnen und Freimitglieder/ Freimitgliederinnen sind beitragsfrei, können aber einen freiwilligen Jahresbeitrag leisten.

Mitglieder und Mitgliederinnen, die Ihren finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Zunftrat ausgeschlossen werden.

Bei öffentlichen Präsentationen der Zunft wie Inthronisation, Umzüge, Altersheimbesuch sind die Mitglieder und Mitgliederinnen gehalten, in ordnungsgemässer Zunftbekleidung zu erscheinen. Für die Präsentation ist der Zeremonienmeister verantwortlich.

- Art. 7 Ausscheidende Mitglieder und Mitgliederinnen verlieren sämtliche Ansprüche an der Zunft. Austritte sind schriftlich auf die Generalversammlung hin einzureichen. Mitglieder, die gegen die Interessen der Zunft verstossen, können jederzeit vom Zunftrat ausgeschlossen werden.

3. Organe der Zunft

- Art. 8 Die Organe der Zunft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Zunftrat
- c) Die Rechnungsrevisoren

- Art.9 Die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten ist die Generalversammlung. Der ordentlichen Generalversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e) Wahl des Zunftmeisters
- f) Wahl der übrigen Zunfratsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Ehrungen
- i) Allfällige Statutenrevisionen und Beschlussfassungen
- k) Diverses

- Art. 10
- a) Bei Wahlen entscheidet immer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Mitgliederinnen
 - b) Bei den übrigen Geschäften entscheidet das einfache Mehr
 - c) Der Zunftmeister hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung oder sonstige Zunftversammlungen können durch den Zunftrat einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und Mitgliederinnen schriftlich verlangt werden.

- Art. 12 Der Zunftrat besteht aus mind. 5 Mitgliedern und Mitgliederinnen. Ihm gehören an:

Zunftmeister (Präsident), Zeremonienmeister(Vizepräsident), Kassier, Aktuar, Beisitzern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Zunfratsmitglieder und Zunfratsmitgliederinnen erhalten für ihre Tätigkeiten keine finanzielle Entschädigung.

Dem Zunfrat steht das Recht zu, einmal pro Jahr ein Essen auf Kosten der Zunft zu organisieren. Dies sollte aber jeweils vor der Generalversammlung stattfinden.

Art. 13 Der Zunfrat konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Einkäufe für Veranstaltungen zu tätigen, sowie Verträge abzuschliessen.

Der Zunftmeister führt mit dem Aktuar/ Aktuarin oder Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift der Zunft.

Der Kassier schliesst die Jahresrechnung spätestens acht Tage vor der Generalversammlung ab. Er führt in Finanzsachen Unterschrift zu Zweien, mit dem Zunftmeister.

Art. 14 Für ein während der Amtsdauer austretendes Vorstandsmitglied kann die nächste Versammlung eine Ersatzwahl treffen.

Art. 15 Zwei Rechnungsrevisoren/ Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an der Generalversammlung. Die Revisoren/ Revisorinnen werden jeweils für 1 Jahr gewählt, wobei diese wiedergewählt werden können, sofern keine anderen Vorschläge bestehen.

4. Prinz

Art. 16 Die Wahl zum Prinzen obliegt dem Zunfrat und dem Vorstand der Ex- Prinzen und Ex- Prinzessinnen, dies ist die höchste Ehre, die die Zunft vergibt.

Den Namen des neuen Prinzen (und dessen Gefolge), wird am 11.11. der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der inthronisierte Prinz verbleibt jeweils ein Jahr in seinem Amt. Ihm obliegen folgende Pflichten:

- a) Er vertritt während der Fasnachtszeit und während des Jahres als Prinz unsere Zunft.
- b) Überreichen der traditionellen Bescherungen.
- c) Besuch der fasnächtlichen Veranstaltungen, wie eigener und auswärtige Umzüge, Besuch im Altersheim Herti, und weiteres gemäss separatem Pflichtenheft.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Auflösung der Narrenzunft Letzibuzäli kann nicht ohne die Generalversammlung beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung der Zunft ist über das vorhandene Material und das Zunftvermögen nach Obligationenrecht zu verfügen, resp. dasselbe ist bei der Gemeinde zu hinterlegen, bis sich wieder eine Vereinigung mit gleichem Ziel bildet.

Art 18 Eine Revision dieser Statuten kann nur von zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art 19 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 3. November 2006 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. November 2001.

Art 20 Für weitere, nicht besonders aufgeführte Satzungen gilt das Vereinsrecht nach Schweizerischem Obligationenrecht.

Der Zunftmeister:
sig. Georges Felber

Der Vizepräsident:
sig. Richard Rüegg